

**Kreislaufwirtschaftsgesetz; Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

Antrag der Fa. Brutscher GmbH & Co. KG, Am Gstad 1, 87561 Oberstdorf auf Änderung der Annahmebedingungen der Erdaushubdeponie auf dem Grundstück Fl. Nr. 764, Gmgk. Schöllang, Markt Oberstdorf

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Fa. Brutscher GmbH & Co. KG, Am Gstad 1, 87561 Oberstdorf beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Anpassung an die Anforderungen des zugelassenen Materials an die Zuordnungswerte Z 1.2 gem. Verfüll-Leitfaden Bayern der Erdaushubdeponie auf dem Grundstück Fl. Nr. 764, Gmgk. Schöllang, Markt Oberstdorf. Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes –KrWG- durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu erwarten sind. Aufgrund der hydrogeologischen Begebenheiten vor Ort sind Gewässerbeeinträchtigungen mit der beantragten Ablagerung von gering belastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden und die bereits genehmigte Ablagerungsdauer bis zum 31.12.2027 nicht überschritten wird.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez. Hannes Linder

Az.: SG 22.1-176/4.1-74-Li